

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg | Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg

Vorsitzender:
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:
Frau Dr. E. Weißmantel

Kontaktdaten:
Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349
Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaefsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

4. November 2024

Anhörung der Landesrektorenkonferenz Sachsen zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Regelung der Nebentätigkeiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Hochschulnebenberufungsverordnung - SächsHNTVO)

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 4. November 2024 folgende Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Regelung der Nebentätigkeiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Hochschulnebenberufungsverordnung - SächsHNTVO) abgegeben:

- Bei der Eingangsformel sollten die Gesetze nach aktuellem Stand zitiert werden, d.h. wie folgt: „Auf Grund des § 80 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), **das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist**, und des § 110 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), **das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist**, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:“
- In § 1 Satz 1 Nummer 2 müsste sich der Bezug auch auf § 1 Absatz Satz 1 SächsHSG beziehen, d.h.: „Diese Verordnung gilt für [...] 2. das ehemalige wissenschaftliche und künstlerische Personal im Beamtenverhältnis an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 **Satz 1** des Sächsischen Hochschulgesetzes [...]“

- In § 5 Absatz 2 des Entwurfs wurde aufgenommen, dass bei der Nebentätigkeitsanzeige nicht nur Angaben zum Auftraggeber, Gegenstand und Zeitaufwand sowie zu Art und Dauer der Nebentätigkeit beizufügen sind (wie aktuell geregelt), sondern auch Angaben zur Höhe der vereinbarten Vergütung. Die Aufnahme erfolgte vermutlich zur Prüfung einer etwaigen Ablieferungspflicht. Die Angabe der Vergütung sollte sich dann aber auch auf solche Nebentätigkeiten beschränken, für die überhaupt eine Ablieferungspflicht besteht. Ansonsten ist kein Grund zur Angabe der Vergütungshöhe erkennbar. Besteht keine Ablieferungspflicht, besteht auch kein Bedürfnis für die Angabe der Vergütungshöhe. Die Landesrektorenkonferenz Sachsen spricht sich insbesondere aus Gründen des Datenschutzes und der Aufwandsbegrenzung für die Nichtaufnahme dieses Passus in der SächsHNT-VO und die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.
- Der Verweis auf § 6 Absatz 3 der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung in § 7 Absatz 2 des Entwurfes erscheint nicht passend zu sein, da Ausnahmen von der Ablieferungspflicht in § 7 der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung geregelt sind.